



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 1988	Nr. 46
------	---	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 6. September 1988 . . . . .	1061
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten. Vom 19. Oktober 1988	1062
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
<b>Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 30. September 1988 . . .</b>	<b>1063</b>
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 14. Oktober 1988 . . . . .	1077
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Nicolas Vamvounakis. Vom 18. Oktober 1988 . . .	1078
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Oktober 1988 . . . . .	1078
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Frankfurt/Main, Herrn Heinz Ludwig Bickerle. Vom 18. Oktober 1988 .	1078
Bekanntmachung über die Änderung einer Eintragung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland. Vom 18. Oktober 1988 . . . . .	1078
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	

## I. Amtliche Texte

253 **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Vom 6. September 1988

S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes:

### Artikel 1

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 6

Forstpraktikanten, denen bis zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe Abschläge in Höhe von 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt werden, haben bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Höhe des gezahlten Abschlages.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1988

**Der Minister für Wirtschaft**  
Hoffmann

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

**240** **Verordnung**  
**über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis**  
**Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der **Gemeinde Eppelborn**:

L 4 01 01 **Ill- und Theeltal**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke

Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L4 01 02 **Eppelborn — Kesselwald — Kepp**

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und 247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

L 4 06 07

**Binsenthal**

Ausgangspunkt ist der Schnitt der Stadtgrenze Neunkirchen mit der L.I.O. 125 in Höhe der Friedensanlage bei Bildstock. Von hier der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der DB Linie Neunkirchen—Saarbrücken. Von hier der Oberkante Bahnböschung folgend bis zum Schnitt mit der B 41 in Sinnerthal, der B 41 neu in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.I.O. 125 und von hier dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 08

**Spieser Höhe — Weiherbach**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der A 8 mit der L.II.O. 284 (Grubenstraße). Von dort in nördlicher Richtung mit dem sich daran anschließenden Waldweg in Abteilung 84 folgend bis zur südwestlichen Bebauungsgrenze der Von-Roenne-Straße bis zur Straße am Heiligengarten folgend bis zum Damm des Weiherbacher Weihers.

Der Staatsforst-Waldgrenze der Abteilung 78, 82 und 83 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Trasse der B 41.

Der B 41 neu folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 285. Von hier aus der L.II.O. 285 und dem Auffahrtsast zur A 8 folgend, entlang der A 8 bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 09

**Hangard—Münchwies**

Ausgangspunkt ist das OD Schild an der Landstraße Hangard—Fürth L.I.O. 121 am Ortsausgang Hangard. Wir folgen dieser Straße 450 Meter in nördlicher Richtung bis zur Stadtgebietsgrenze, dieser Grenze folgend den Stadtteil Münchwies einschließlich bis zum Preußischen Eck. Dahinter in südwestlicher Richtung abbiegend folgen wir dann weiter den Abteilungen 217 und 218 bis zum Verbindungsweg Hangard-Frankenholz. Von hier geht es in westlicher, später in nordwestlicher Richtung weiter entlang den Abteilungen 220, 219, 221 und 222 bis zur Kuhbrücke, dort die Oster überquerend zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 121 Hangard-Fürth, gleichzeitig Ausgangspunkt.

Ausgenommen die Ortslage Münchwies wie folgt: Vom Schnittpunkt der Forstgrenze mit der L.I.O. 116 am Ortseingang Münchwies von Hangard kommend, von hier in nördlicher Richtung weiter entlang der Forstgrenze der Abteilung 244, die L.I.O. 116 wieder überquerend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgebietsgrenze, dieser in nordwestlicher Richtung in 500 Meter folgend, danach rechtwinklig abknickend das Lauterbachtal und die L.II.O. 290 überquerend bis zur Forstgrenze der Abteilung 242, dieser bis zum Feldwirtschaftsweg zwischen Münchwies und Lautenbach, diesem in Richtung Lautenbach 250 Meter weit folgend, dort in südöstlicher Richtung abknickend entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Reha-Klinik weiter bis zur Stadt- und Gebietsgrenze. Dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zu 300 Meter unterhalb der Verbindungsstraße Münchwies—Frankenholz L.I.O. 116, dort in westlicher Richtung abknickend, teilweise dem Lauf der Saubach folgend, weiter durch das Saubachtal, der bebaute westliche Teil der Ortslage Münchwies einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze Abteilung 244, von hier in östlicher Richtung weiter dieser Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 10

**Eberstein und Maykesselkopf**

Ausgangspunkt ist die Verbindungsstraße zum Eberstein bis zur Parzellengrenze des Grundstückes Försterweg.

Von dort in westlicher Richtung entlang der rückwärtigen Grenze des bebauten Grundstückes bis zur Forst-Feldgrenze. Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Außengrenze des Revierförsterbezirkes Münchwies Abt. 209 und 212 bis zum Schnittpunkt mit der Bexbacher Straße, dieser folgend in östlicher Richtung über den Auffahrtsast bis zum Rombachaufstieg. Dieser Straße in Richtung Neunkirchen in 100 Meter folgend, danach in nördlicher Richtung abknickend den Grenzen des Industriegebietes „Vogelsbach“ folgend bis zur nordwestlichen Spitze, in dieser Verlängerung weiter bis zur rückwärtigen Bebauung der Schubertstraße. Von hier weiter in nordwestlicher Richtung abknickend die Oster überquerend bis zur rückwärtigen Bebauung der Ostertalstraße, entlang dieser Bebauung in Richtung Hangard bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 121, dieser folgend bis Ortseingang Hangard, danach entlang der rückwärtigen Bebauungsgrenze bis zur Oster, diese überquerend weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Hausgärten der Straße „Zum Zimmermannsfels“ bis zum Schnittpunkt mit dieser Straße. Von hier der Straße in Richtung Wiebelskirchen folgend bis zur Forstgrenze, weiter in südöstlicher Richtung, danach zuerst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Gewannegrenze, dieser Grenze folgend in östlicher Richtung bis zur Kreis- und Stadtgebietsgrenze.

Entlang der Kreis- und Stadtgrenze in südlicher Richtung entlang Abt. 200 und 195 bis zum Schnittpunkt der Hochspannungsleitung mit der St.-Barbara-Straße.

Von hier aus in zunächst südlicher Richtung im späteren Verlauf in westlicher Richtung entlang der Forstaußengrenze Abt. 192 und 193, 194 über Rombachaufstieg zur Forstamtsgrenze entlang Abt. 196 und 199 des Forstamtsgebäudes, Abt. 204, 205, 206 bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 11

**Baltersbacherhof—Bauershaus**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 41 mit dem Zufahrtsweg zur Walzstraße. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Industriegebietes, dann wieder abknickend in nördlicher Richtung entlang den Forstabteilungen 185, 186, 187, 189 bis zum Schnittpunkt der verlängerten Landsweilerstraße.

Von dort abknickend in östlicher Richtung (Wbk) bis zum Schnittpunkt in Flur 3, Parz. Nr. 167/37 mit der Wegeparzelle Nr. 346/012, der Wegeparzelle folgend in nördlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Parzelle 375/80, diese umgehend der Flurgrenze Flur 4 folgend bis zum Schnittpunkt mit der rückwärtigen bebauten Parzellengrenze der Schiffweiler Straße, Haus Nr. 2. Von dort abknickend in westlicher Richtung hinter den bebauten Grundstücken bis Haus Nr. 52, hier rechtwinklig zur Schiffweiler Straße. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 138/1 weiter entlang dieser Parzelle in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wegegrenze Flur 5, Parzelle 505/0212, dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Tränkenweg. Diesem folgend bis zur Römerstraße, dort abknickend in westlicher Richtung bis zur Verlängerung der bebauten rückwärtigen Grundstücksgrenze des Elsterweges bis zur Einmündung des Habichtweges, diesem in nordwestlicher Richtung folgend, den

Steinbruch einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinklig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinklig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Baltersbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen — Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße — Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der **Gemeinde Spiesen-Elversberg:**

#### L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweierweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

#### L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767;

1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

### § 4

#### Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;

5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

nach Abs. 1 und 2.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *Siehe Berichtigung vom 24.01.1989 (Abl 7/89)*

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

**Der Landrat in Neunkirchen**

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

263

**Stellenausschreibung  
des Ministers für Wirtschaft**

Vom 14. Oktober 1988

Beim Geologischen Landesamt des Saarlandes ist die Stelle einer Dezernatsleiterin/eines Dezernatsleiters für den Fachbereich „Ingenieurgeologie, Planung, Lagerstätten“ zu besetzen. Die Stelle ist dem Eingangsamts des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13) zugeordnet. Für die Dauer von vier Jahren werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

— die Befähigung für den höheren geologischen Staatsdienst besitzen

oder

— Diplom-Geologe sein.

Spezialkenntnisse im Unterrotliegenden sind erwünscht.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von vier Jahren die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III gezahlt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes beim Minister für Wirtschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 1989	Nr. 7
------	--	-------

## Inhalt

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 12. Januar 1989 . . . . . 214

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 274, Teilstrecke Klarenthal/Krughütte bis Sprinkshaus, im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken, von km 0 + 000 bis km 0 + 345, einschließlich der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 275 (Krughütterstraße) und der Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges, innerhalb der Gemarkung Gersweiler. Vom 18. Januar 1989 . . . . . 217

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau (Kuppenabsenkung) der Landstraße I. Ordnung 139 zwischen Schwalbach-Sprengen und Püttlingen-Köllerbach im Kreuzungsbereich des Forstweges F 423, von km 0 + 000 bis km 0 + 260, innerhalb der Gemarkungen Sprengen und Kölln. Vom 24. Januar 1989 . . . . . 218

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP — vom 28. Oktober 1988, Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Dezember 1988, Seiten 1178 ff. Vom 23. Januar 1988 . . . . . 218

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe. Vom 18. Januar 1989 . . . . . 219

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald. Vom 18. Januar 1989 . . . . . 219

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.). Vom 24. Januar 1989 . . . . . 223**

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 26. Januar 1989 . . . . . 223

### III. Amtliche Bekanntmachungen



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-  
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

**Landkreis Neunkirchen**  
— **Untere Naturschutzbehörde** —  
Dr. R. Hinsberger  
Landrat

Amtsblatt des Saarlandes vom 28. Februar 2013 Teil I

Amtsblatt Nr. 5 / 2013

67

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

71

**Artikel 14**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen**

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

72

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017 .....	192
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017. ....</b>	<b>194</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017 .....	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017 .....	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017 .....	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017 .....	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017 .....	224
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017. ....	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017 .....	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

## Verordnungen

49

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaf-

tung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion**  
**91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion***  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,**  
**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**  
**8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***  
**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)**  
**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),**

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

**1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**  
**1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**  
**1163 Groppe (*Cottus gobio*)**  
**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**  
**1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)**  
**1337 Biber (*Castor fiber*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**  
**A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**  
**A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**  
**A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**  
**A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**  
**A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**  
**A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

**A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**  
**A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**  
**A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

**1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),****1134 Bitterling (Rhodeus amarus),****1163 Groppe (Cottus gobio)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

**§ 5****Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6****Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

